

Antrag

der Abgeordneten Ekin Deligöz, Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Kai Boris Gehring, Katrin Göring-Eckhard, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Rainer Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Trittin, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinderrechte in Deutschland vorbehaltlos umsetzen – Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat bereits mehrfach die Rücknahme der Erklärung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) gefordert, welche die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP gebildete frühere Bundesregierung bei der Ratifizierung 1992 hinterlegt hat (Bundestagsdrucksachen 15/4724, 15/136, 14/4884, 14/1681). Diese Beschlüsse sind bislang nicht umgesetzt worden. Die Bundesregierung sollte diesen längst überfälligen Schritt endlich vollziehen.

Im Interesse des Kindeswohls aller hier lebenden Kinder, sowie um einer glaubwürdigen Kinderpolitik Willen ist die Aufrechterhaltung der Vorbehaltserklärung nicht vertretbar. Auch die außenpolitische Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik im Hinblick auf die konsequente Umsetzung von Kinderrechten ist durch die Erklärung erheblich beeinträchtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

schnellstmöglich die von der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP gebildeten früheren Bundesregierung am 6. März 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückzunehmen.

Berlin, den 28. März 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 durch die UN-Vollversammlung beschlossen.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte – sie hat quasi den Rang einer Menschenrechtserklärung für Kinder. Durch sie wird erstmals die Subjektstellung von Kindern herausgestellt. Entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sind sie mit ihren Interessen, Bedürfnissen und Wünschen ernst zu nehmen.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das weltweit am häufigsten gezeichnete Menschenrechtsdokument.

Nach Beteiligung der Länder gemäß dem Lindauer Abkommen und der Ratifizierung im Deutschen Bundestag trat die Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Kraft.

Die damalige Bundesregierung hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Vorbehaltserklärung hinterlegt, die aus fünf Punkten besteht. Vier dieser fünf Punkte wurden durch Änderungen im Kindschaftsrecht, der kind- und jugendgerechten Auslegung des Jugendstrafrechts sowie mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten inzwischen geregelt.

Von besonderer Relevanz ist daher der vierte Punkt der Vorbehaltserklärung, der ausländerrechtliche Fragen betrifft.

Aufgrund des ausländerrechtlichen Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention wird der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland nicht ausreichend Rechnung getragen. Besonders prekär ist die Situation unbegleiteter Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren. Das Kindeswohl muss aber für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge generell Vorrang vor ausländerrechtlichen Aspekten haben.

Die in Bezug auf ausländische Kinder abgegebene Erklärung ist nicht mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar. Gemäß Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention garantieren die Vertragsstaaten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kindern die Einhaltung der Rechte ohne jede Diskriminierung. Die Vorbehaltserklärung sieht jedoch eine unterschiedliche Behandlung von ausländischen und inländischen Kindern vor.

Kinderrechtsverbände und -organisationen fordern die Rücknahme der Vorbehaltserklärung seit vielen Jahren vehement.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat 2004 in seinen „Abschließenden Beobachtungen“ anlässlich der Anhörung der Bundesregierung zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland empfohlen, die Vorbehaltserklärung so schnell wie möglich zurückzunehmen. Bereits nach Abgabe des ersten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 an den Ausschuss in Genf, hat dieser Kritik an der Erklärung geübt und der damaligen Bundesregierung eine Rücknahme nahegelegt.

Die Vorbehaltserklärung wurde von der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebildeten früheren Bundesregierung als Interpretationserklärung ohne Rechtsfolgen erachtet. Denn es handele sich „im Wesentlichen um Erläuterungen, die Fehl- oder Überinterpretationen des Vertragswerks vermeiden sollten. Die Auslegung der Kinderrechtskonvention würde im gleichen Maße gelten, wenn die Erklärung nicht abgegeben worden wäre.“ Dies spreche „aus Sicht der Bundesregierung für eine – vollständige – Rücknahme der Erklärung“ (Bundestagsdrucksache 15/1819).

Aus politischer Rücksichtnahme auf die Länder, die sich mehrheitlich gegen eine Rücknahme ausgesprochen hatten, verzichtete die Bundesregierung auf diesen Schritt.

Formalrechtlich ist eine Befürwortung der Rücknahme der Vorbehaltserklärung durch die Länder jedoch nicht erforderlich.

